



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Jorge-Semprun-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr

Durchwahl:
Telefon +49 361
Telefax +49 361 88

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
16818/2021

Erfurt,
14. April 2021

Wohnsitzauflage bei Geduldeten und Asylbewerbern hier: Hinweise zur Sicherung des Lebensunterhalts

Mit Schreiben vom 4. April 2018 hat das TMMJV Hinweise zur Wohnsitzauflage und räumlichen Beschränkung bei Geduldeten und Asylbewerbern an das Landesverwaltungsamt zur Weiterleitung an die Ausländerbehörden herausgegeben.

In diesem Zusammenhang wurde zur Wohnsitzauflage bei Geduldeten und Asylbewerbern ausgeführt, dass bei der Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, jeweils die allgemeinen Bestimmungen zur Lebensunterhaltssicherung des § 2 Abs. 3 AufenthG (i.V.m. den Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz – AVwV) zu beachten sind. Diese Ausführungen haben grundsätzlich weiterhin Bestand.

Ergänzend dazu werden nachstehend weitere Hinweise zur Sicherung des Lebensunterhalts gegeben:

Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf auch bei Asylbewerbern und Geduldeten nicht nur vorübergehend sein. Demnach ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Lebensunterhalt zukünftig gesichert sein wird. Eine pauschalierte Aussage zur Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts ist bei Asylbewerbern und Geduldeten aufgrund der Vielschichtigkeit der Lebenssachverhalte nicht möglich. Bei Asylbewerbern lässt sich oftmals nicht abschätzen, wie lange ein Asylverfahren bis zum bestands- oder rechtskräftigen Abschluss dauert. Bei Geduldeten ist vielfach nicht vorhersehbar, wie lange voraussichtlich die Gründe für die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung vorliegen werden. Es kommt insoweit nicht maßgeblich auf die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattung und Duldung an.

Legen Asylbewerber oder Geduldete einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei der Ausländerbehörde vor, ist grundsätzlich von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen, sofern das berücksichtigungsfähige Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Ausländers ausreichend ist.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ist aus Sicht des TMMJV davon auszugehen, dass bei Asylbewerbern und Geduldeten grundsätzlich ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag, der noch mindestens ein Jahr gültig ist, genügt, um den Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend zu sichern, sofern das berücksichtigungsfähige Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Ausländers ausreichend ist. Wenn der Asylbewerber oder Geduldete in der Vergangenheit schon ein Beschäftigungsverhältnis für mindestens sechs Monate ausgeübt hat, muss der Arbeitsvertrag noch mindestens sechs Monate gültig sein, um von einem zukünftig gesicherten Lebensunterhalt ausgehen zu können, sofern das berücksichtigungsfähige Einkommen in den vergangenen sechs Monaten zur Deckung des Bedarfs des Ausländers ausreichend war.

Sowohl bei unbefristeten als auch bei befristeten Arbeitsverträgen, die mindestens ein Jahr gültig sind, kann während der Absolvierung einer Probezeit durch die Asylbewerber und Geduldeten auf Grund der während der Probezeit bestehenden erleichterten Kündigungsmöglichkeiten noch nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden.

Bei der Prüfung, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, ist bei Asylbewerbern und Geduldeten, die mit ihrer Familie zusammenleben, jeweils eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Es ist daher zu prüfen, ob der Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gesichert ist.

Bei der Bedarfsermittlung ist nicht die Vorlage eines schon unterschriebenen Mietvertrags erforderlich. Ausreichend ist eine konkrete schriftliche Information des möglichen Vermieters über die Mietkosten, zum Beispiel durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über die Miethöhe, ein Mietangebot nach einer Wohnungsbesichtigung oder Ähnliches.

Wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bzw. (bei einer Familie) der gesamten Bedarfsgemeinschaft zukünftig voraussichtlich gesichert sein wird, ist die Zustimmung zur Streichung der Wohnsitzauflage bei Asylbewerbern oder Geduldeten durch die Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsortes gegenüber der Ausländerbehörde des Wegzugsortes zu erteilen.

Ich bitte, die Ausländerbehörden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

